

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Ingersheim

vom 27.01.2026

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 27. Januar 2026 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Ingersheim beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Ingersheim stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zum Gemeingebrauch zur Verfügung. Spiel- und Bolzplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Plätze mit und ohne Grillstellen und die Bolzplätze.

(2) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis dieser Spiel- und Bolzplätze, welches Bestandteil dieser Satzung ist und bestimmte Regelungen enthält.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.

(2) Jede über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinausgehende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Ingersheim.

(3) Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Ingersheim.

(4) Die öffentlichen Spiel- oder Bolzplätze, die sich im Außenbereich befinden und nur über landwirtschaftliche Wege erreichbar sind, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung (sogenannte Sondernutzungserlaubnis) der Gemeinde Ingersheim angefahren werden.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der im Verzeichnis der in § 1 genannten Einrichtungen ist allen Kindern und Jugendlichen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Altersbeschränkung – siehe Verzeichnis - in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spiel- bzw. Bolzplätzen.

(2) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschilderung. Ein Anspruch auf gleichermaßen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spiel- und Sportgeräte, sowie Anlagen besteht nicht.

(3) Spiel- und Bolzplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätteis, für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten, sowie bei sonstigen Gefahren können einzelne Spiel- und Bolzplätze oder deren Einrichtungen gemäß § 1 geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung sowie Aufhebung ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Wenn eine Person eine öffentliche Einrichtung gemäß § 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Ingersheim ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzt oder gegen die Benutzungsregeln gemäß § 5 verstößt, kann ihr die Benutzung oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Spiel- und Bolzplätze sind während der im beigefügten Verzeichnis der in § 1 genannten Einrichtungen festgelegter Öffnungszeiten zur Benutzung und zum Aufenthalt freigegeben.

(2) Bei der Öffnung wird zwischen Inner- und Außerortsbereich differenziert. Ebenfalls sind spezielle Regelungen für Sommer- und Winterhalbjahr enthalten. Es gibt Einschränkungen für Sonntage und gesetzliche Feiertage.

(3) Die allgemeine Nachtruhe nach 22 Uhr ist einzuhalten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Polizeiverordnung, der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV), des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Jeder, der sich auf einem Spiel- bzw. Bolzplatz aufhält, muss sich so verhalten, dass andere, insbesondere auch die Nachbarschaft, nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des §§ 3 und 4 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke, Schilder oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen, zu beschmutzen, zu bekleben, zu beschriften oder zu bemalen;
2. die durch die Spiel- und Bolzplätze führenden Wege mit Fahrzeugen, außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen, dies gilt nicht für Blindenhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spiel- und Bolzplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer außerhalb der Grillstellen anzuzünden, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;

9. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern oder zu entsorgen, insbesondere Holz oder Abfälle;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzuführen und zu sich zu nehmen;
13. zu rauchen.

§ 6 Haftung

Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Hausrecht, Platzverweis

(1) Die Gemeinde Ingersheim übt auf die Spiel- und Bolzplätze das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen der Gemeinde oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Personen der Gemeinde oder des Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können von der Einrichtung verwiesen werden.

(3) Ein Platzverweis kann bei groben, sowie bei wiederholten Verstößen ausgesprochen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spiel- und Bolzplätzen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benützt oder betritt
3. entgegen einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 verstößt;
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze vom 01. Januar 2002 mit den Änderungen vom 29. November 2005 und vom 22. Mai 2012 außer Kraft.

Ingersheim, 27. Januar 2026

gez.
Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Anlage zur Spielplatzsatzung - Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze

Name des Spielplatzes	Standort	Beschreibung bzw. vorhandene Spielgeräte	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten während der Sommermonate 01. April bis 31. Oktober	Öffnungszeiten während der Wintermonate 01. November bis 31. März	Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen	Verbote auf dem Spielplatz (durch Beschilderung)
Teilort Großingersheim – Innerorts							
Spielplatz am Tannenweg	Baugebiet „Hausgärten Brühl“	1 Doppelwippe 1 Doppelschaukel 1 Wipperle	Kinder unter 12 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz im nördlichen Bereich des Glemswegs	Glemsweg nördlicher Bereich, Peripherie Baugebiet Holderweg Süd, nördlich Karl-Braun-Straße	1 Einfach Schaukel 1 Wippe 1 Wipperle 1 Rutsche 1 Kletterhaus 1 Sandkasten 1 Kleinkindschaukel	Kinder unter 12 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz im südlichen Bereich des Glemswegs	Glemsweg südlicher Bereich, bei Murrstraße im Baugebiet Holderweg Süd	1 Doppelschaukel 1 Vogelnestschaukel 1 Spielkombination aus Rutsche, Netzaufgang, Climbingwand, Rutschstange, Leiter und Rampe	Kinder unter 12 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz am Schöllbach	Am Schöllbach, unterhalb des Karl-Ehmer-Stifts und der Betreuten Seniorenwohnanlage	1 Doppelschaukel 1 Spielhäuschen für Kleinkinder 1 Spielkombination bestehend aus Turm, Kletterrampe, Kletternetz und Clim-	Kinder unter 12 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten

		bingwand, Rutschstange und Leiter 1 Balancier – Tau 3 Feder- Hüpflplatten 1 Hangrutsche 1 Archimedische Spirale mit Was- serbecken zur Wasserförderung 2 Stauwehre im Wasserlauf 1 Sandbagger					
Spielplatz am Kettenweg, Kinderspielplatz Kettenäcker	Am Ende des Kettenwegs (Sackgasse)	1 Doppelschau- kel 2 Wipperle 1 Einfachwippe	Kinder unter 12 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz beim Brühlkindergar- ten	Baugebiet Hausgärten Brühl, an der Wendeplatte der Krebs- gasse	1 Wipperle 1 Doppelschau- kel 1 Sandkasten	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spiel- und Bolz- platz beim Fischerwörth	Sportgelände Fischerwörth	1 Rutsche 1 Doppelschaukel 1 Doppelwippe 2 Wipperle 1 Torwand 1 Bolzplatz 1 Schutzhütte 1 Kleinspielfeld 1 Tischtennisplat- te 1 Spielhaus 1 Kleinkind- schaukel 1 Calisthenicsan- lage	Keine Altersbegren- zung	8 - 22 Uhr	8 - 20 Uhr	Der Spiel- und Bolzplatz ist auch an Sonn- und gesetzli- chen Feiertagen zur Benutzung freigegeben.	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz an der Sudetenstraße	An den Häu- sern 45 bis 51	1 Sandkasten	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten

Bolzplatz an der Goethestraße	Bei der Schilferschule, an der Goethe- und Ludwig-Jahn-Straße, neben dem Kleinspielfeld	Eingezäunter Bolzplatz 2 Tore	Keine Altersbegrenzung	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	10 - 12 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz Clara-Schumann-Straße		1 Wipperle	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Baugebiet „Brühl II“	1 Trampolin 1 Spielhaus mit Rutsche und Kletternetz 1 Doppelschaukel 1 Kleinkindschaukel	Kinder unter 12 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz Am Rotweg	Baugebiet „In den Beeten II“	1 Vogelnetzschaukel 1 Wipperle (Wackelkälbchen) 1 Spielhaus 1 Balancierpark 1 Spielkombination aus Rutsche, Kletternetz, Seilbrücke und Leiter 1 Steigstamm 1 Rufsäule	Keine Altersbegrenzung	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Teilort Großingersheim – Außerorts							
Spiel- und Bolzplatz am Forst	Verlängerung der Straße in den Beeten über den Feldweg, direkt am Waldrand	1 Doppelschaukel 1 Doppelwippe 1 Sandkasten 1 Klettergeräte 1 Karussell 1 Seilbahn 1 Feuerstelle 1 Tor 1 Erdhügel mit Rutsche	Keine Altersbegrenzung	8 - 22 Uhr	8 - 20 Uhr	Der Spiel- und Bolzplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben.	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten

		1 Wipperle					
Spielplatz bei der Obsterfassungshalle bzw. am Riedberg	Spielplatz im Süden Ingersheims an den Feldwegen	1 Erdhügel mit Rutsche Tischtennisplatte, Grasfläche für Ballspiele, Vogelnest-Schaukel und Kletterkamin, Klettergarten 1 Schutzhütte	Kinder unter 12 Jahre	8 - 22 Uhr	8 - 20 Uhr	Der Spielplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben.	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Teilort Kleiningersheim – Innerorts							
Spielplatz In den Linden	bei Gebäude In den Linden 44	1 Doppelschaukel 1 Doppelwippe 1 Sandkasten 1 Spielhäuschen 1 Rutsche	Kinder unter 14 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz an der Heckenstraße	Gegenüber Gebäude Heckenstraße 11	1 Doppelschaukel 1 Wippe 1 Wipperle 1 Sandkasten 1 Rutschbahn	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Spielplatz am Weidenweg		1 Wipperle 1 Doppelschaukel 1 Spielturm mit Rutsche	Kinder bis 6 Jahre	8 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr	8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	Im Sommer: 10 - 12 Uhr und 14 - 20 Uhr Im Winter: 10 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Teilort Kleiningersheim - Außerorts							

Spiel- und Bolzplatz am Saugraben	Von Großingersheim Verlängerung der Talstraße, über Feldwege am Vereinsheim der Angler links abbiegen	1 Seilbahn 1 Sandkasten 1 Feuerstelle 1 Doppelschaukel 1 Bolzplatz mit 2 Toren 1 Spielkombination aus Rutsche, Hangelseil, Climbingwand, Rutschstange, Leiter, Seilbrücke und Kletternetz	Keine Altersbegrenzung	8 - 22 Uhr	8 - 20 Uhr	Der Spiel- und Bolzplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben.	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten
Bolzplatz Anlegestelle	An der Schiffsanlegestelle Kleiningersheim	2 Tore	Keine Altersbegrenzung	8 - 22 Uhr	8 - 20 Uhr	Der Spiel- und Bolzplatz ist auch an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Benutzung freigegeben.	§ 8 der Spielplatzsatzung – Ordnungswidrigkeiten